

# **Beitragsordnung des Turn- und Sportverein 1898 Wiesental e.V.**

nach dem Stand vom 02. Oktober 2020 (Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung)

## **§1 Allgemeines**

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe dieser Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.

## **§2 Höhe des Beitrages**

(1) Der Normalbeitrag beträgt für

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **€ 5,00 pro Monat**
- Erwachsene ab der Vollendung des 18. Lebensjahres **€ 6,00 pro Monat**

(2) Familienbeitrag

Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied des TSV 1898 Wiesental, so wird der Mitgliedsbeitrag ermäßigt. Der Familienbeitrag wird durch die Summierung der Normalbeiträge der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Er beträgt jedoch höchstens **€ 11,00 pro Monat**

Vollendet ein Kind der Familie sein 18. Lebensjahr, so scheidet es aus der Ermittlung des Familienbeitrages aus.

(3) Sonstige Beitragsermäßigung

Der TSV Wiesental gewährt neben dem Familienbeitrag eine Beitragsermäßigung

- für Schüler, Studenten und Auszubildende nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung durch den Arbeitgeber.
- für Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende für die Dauer des Dienstes.
- für Behinderte

Die o.g. Personengruppen zahlen den Normalbeitrag für Kinder

**€ 5,00 pro Monat**

- Haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Familienbeitrag vorgelegen, so wird dieser bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Wehr- oder Ersatzdienstes weiter gewährt.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§3 Fälligkeit, Verfahren, Zahlungsweise**

(1) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Jedes Mitglied, bei Familienbeitrag jede Familie, erhält eine Beitragsrechnung aus welcher der jährliche Mitgliedsbeitrag zu ersehen ist.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Der Bankeinzug erfolgt mittels SEPA-Lastschriftenverfahren jeweils am 01. Juli. Für nach diesem Zeitraum neu eingetretene Mitglieder erfolgt der Einzug zum 27. Dezember des Jahres.

## **§4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsregelung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 1.1.2022 in Kraft.